

ZH_OBERGERICHT SB180227 vom 28. September 2018

ZH Obergericht, 2018-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180227

FR: ZH_OBERGERICHT SB180227 du 28 septembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB180227 del 28 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Bisheriger Verfahrensablauf

E. 1.1

Vor Vorinstanz machte der Verteidiger des Antragsgegners geltend, die einzig auf dem Haftgrund der Ausführungsgefahr beruhende Untersuchungshaft

- 21 - vom 22. Mai 2017 bis 18. Dezember 2018 sei widerrechtlich gewesen, was von der III. Strafkammer des Obergerichts festgestellt worden sei. Dem Antragsgegner sei auf diese Weise Unrecht angetan worden, weshalb ihm für die 210 erstandenen Hafttage eine Entschädigung von Fr. 42'000.– zuzusprechen sei. Eventualiter sei spätestens nach der Befragung der Auskunftspersonen vom 7. Juli 2017 von der Widerrechtlichkeit der Haft auszugehen. Die Berechnung der Entschädigung sei mit dem üblichen Tagesansatz von Fr. 200.– vorzunehmen, zumal dem Antragsgegner die Untersuchungshaft sehr zugesetzt habe. Trotz Gesuchs um vorzeitigen Massnähmeantritt sei über Monate nichts geschehen und die offensichtlich notwendige Hilfe sei dem Antragsgegner nicht gewährt worden (Urk. 73 S. 11).

E. 1.2

Die Vorinstanz schloss, dass diesem Antrag nicht gefolgt werden könne, weil eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 anzuordnen und die erstandene Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft daran anzurechnen sei (Urk. 84 S. 27).

E. 1.3

Es ist somit über die Frage eines Entschädigungsanspruchs des Antragsgegners für die erlittene Untersuchungs- und Sicherheitshaft vom 22. Mai 2017 bis zum 18. Dezember 2017 zu befinden. Eine Entschädigung für die in Zusammenhang mit dem eingestellten Verfahrensteil angeordnete Haft vom 25. März 2017 bis zum 5. Mai 2017 ist nicht Thema des vorliegenden Verfahrens. 2. Haft vom 22. Mai 2017 bis 18. Dezember 2017

E. 1.4

Der Antragsgegner selber erklärte vor Vorinstanz, eine ambulante Massnahme würde ihm sehr gefallen. Er nehme seine Medikamente selber (Prot. I S. 20). Anlässlich der Befragung im Rahmen der Berufungsverhandlung führte er aus, er habe sich geändert. Er habe seit der Haftentlassung am 18. Dezember

- 15 - 2017 nichts mehr gemacht und sei regelmässig zur ambulanten Therapie gegangen. Seit seiner Entlassung lebe er zusammen mit seiner Schwester bei seinen Eltern. Es gehe gut. Er rede oft mit seinen Eltern, auch darüber, wie er früher gewesen sei. Er habe sich selbst fast nicht mehr erkannt. Seine Eltern fänden, er mache es gut und er könne sich

orientieren. Er habe nun auch eine Tagesstruktur. Morgens helfe er seiner Mutter im Haushalt und seit dem 2. Juli 2018 arbeite er von Montag bis Donnerstag jeweils Nachmittags bei H._____, einer Institution für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung. Er arbeite dort in der Verpackung und mache es gern. Die Stelle sei ihm durch seine frühere Beiständin, Frau I._____, vermittelt worden. Gesundheitlich fühle er sich gut und stabil. Mit den Medikamenten, die er einnehme, sei es besser geworden. Er vertrage die Medikamente gut. Sie seien ihm empfohlen worden, als er im März 2018 in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (nachfolgend: PUK) gewesen sei. Damals habe er sich nicht wohl gefühlt und sei freiwillig in die PUK gegangen, wo er etwas mehr als einen Monat geblieben sei. Inzwischen nehme er diese Medikamente im Rahmen der ambulanten Massnahme bei Dr. med. G._____ ein. Frau Dr. med. J._____ von der PUK habe ihn an Dr. med. G._____ überwiesen. Er befinde sich nun seit rund sechs Monaten in ambulanter Behandlung, welche wöchentlich stattfindet, und verstehe sich gut mit Dr. med. G._____. Es tue ihm gut, zur Therapie zu gehen. Zudem habe er inzwischen von der IV eine Zusage für eine volle Rente im Betrag von Fr. 1'400.– pro Monat erhalten. Diese werde im Oktober 2018 zum ersten Mal ausbezahlt, wobei die Finanzen über seine Beiständin laufen würden, mit welcher er sich ebenfalls gut verstehe. Von seiner Ehefrau lebe er getrennt. Sie hätten sich im Eheschutzverfahren über die Kontakte zwischen ihm und seiner Tochter geeinigt und würden dabei von einer Beiständin unterstützt. Er sehe seine Tochter jeden Samstag. Ihr gehe es gut und sie sei zufrieden, dass sie ihn sehen könne. Er selber habe auch eine Beiständin, zu welcher er einmal im Monat Kontakt habe (Prot. II S. 6 ff., Urk. 95/2).

2. Voraussetzungen einer Massnahme

E. 2

Standpunkt des Antragsgegners

E. 2.1

Der Antragsgegner befand sich nach dem vorstehend beurteilten Vorfall während 210 Tagen in Untersuchungs- bzw. in Sicherheitshaft (Urk. 21/2; Urk. 47; Urk. 70; Urk. 71).

E. 2.2

Nachdem der Antragsgegner zu einer ambulanten Massnahme zu verurteilt ist und nicht etwa freigesprochen wird und ebenso wenig eine Verfahrenseinstellung erfolgt, ist ein Entschädigungs- bzw. Genugtuungsanspruch wegen der von ihm erstandenen Haft ausschliesslich gestützt auf Art. 431 StPO zu prüfen. Dazu ist vorzuschicken, dass die Untersuchungshaft im Zeitpunkt ihrer Anord-

- 22 - nung, d.h. am 24. Mai 2017 ohne Weiteres rechtmässig war. Bereits am 3. Juli 2017 wurde das psychiatrische Gutachten über den Antragsgegner erstattet (Urk. 10/10). Am 7. Juli 2017 ersuchte der Antragsgegner um Gewährung des vorzeitigen Massnahmeantritts (Urk. 4/4 S. 3), worauf die Anklagebehörde das Amt für Justizvollzug gleichentags um Abklärung, ob eine geeignete Vollzugseinrichtung für einen vorzeitigen Massnahmeantritt vorhanden sei, ersuchte (Urk. 22/1). Zum tatsächlichen Massnahmeantritt kam es allerdings nie, worauf die III. Strafkammer des Obergerichts mit Beschluss vom 18. Dezember 2017 die vom Antragsgegner gegen die Abweisung seines am 24. Oktober 2017 gestellten Gesuchs um Entlassung aus der mit Verfügung vom 16. Oktober 2017 angeordneten Sicherheitshaft (Urk. 47; Urk. 49; Urk. 57; Urk. 59) guthiess (Urk. 70) und ihn aus der Haft entliess (Urk. 71).

E. 2.3

Die gegen den Antragsgegner angeordnete Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft gründete unter anderem, aber doch massgeblich im Bestreben, weitere Straftaten zu verhindern und insofern den Schutz der Öffentlichkeit sicherzustellen. Der Gutachter schloss auf eine schwere psychische Erkrankung des Antragsgegners und ein hohes Risiko für erneute Drohungen sowie auch Gewaltstraftaten (Urk. 10/10 S. 67 f.). Er empfahl ausdrücklich die Anordnung einer stationären Massnahme und taxierte eine ambulante Therapie vor dem Hintergrund der Schwere der Erkrankung, der fehlenden Krankheitseinsicht und der bisherigen Erfahrungen mit dem Antragsgegner als nicht zweckmässig (Urk. 10/10 S. 62 ff.). Mithin hielt der Gutachter eine ambulante Massnahme nicht für ausreichend, um eine Verbesserung des Zustands des Antragsgegners und damit die Erreichung des Zwecks der nachhaltigen Besserung des Täters sicherzustellen. Die angestrebte Besserung des Antragsgegners, welche durch die empfohlene stationäre therapeutische Massnahme erreicht werden sollte, diene der Sicherung und damit dem gleichen Zweck wie die Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft. Als sich zeigte, dass eine stationäre Massnahme nicht umgesetzt werden konnte, wurde der Antragsgegner am 18. Dezember 2017 aus der Haft entlassen (Urk. 70 und Urk. 71). Dass die Notwendigkeit einer stationären Massnahme heute zu verneinen und aus Gründen der Verhältnismässigkeit eine ambulante Massnahme anzuordnen ist, liegt in Umständen begründet, welche der An-

- 23 - tragsgegner nach seiner Haftentlassung geschaffen hat. Damit war die Haft – und zwar selbst wenn sie zu einem Teil als blosser Organisationshaft, nämlich Wartezeit für einen Platz in einer geeigneten forensischen Einrichtung, taxiert werden müsste (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_564/2018 vom 2. August 2018, E. 2.5.5.) – zu keinem Zeitpunkt unrechtmässig, diene sie doch der Sicherstellung der vom Gutachter empfohlenen stationären Massnahme und waren deren Voraussetzungen im Sinne von Art. 221 StPO bis zur Entlassung des Antragsgegners gegeben. Damit besteht kein Entschädigungsanspruch des Antragsgegners. V. Kostenfolgen Gemäss Art. 419 StPO kommt eine Kostenaufgabe bei Schuldunfähigen nur in Frage, wenn dies billig erscheint bzw. der Antragsgegner über genügende finanzielle Mittel verfügt. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz (Urk. 84 S. 26) geht Art. 419 StPO als lex specialis Art. 426 Abs. 5 StPO vor (vgl. SCHMID, StPO-Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, N 13 zu Art. 426). Der Antragsgegner arbeitet zu einem Pensum von 18 Wochenstunden bei einer Institution für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und erhält eine monatliche IV-Rente von Fr. 1'400.–. Er verfügt über kein Vermögen (Prot. II S. 8 f., S. 12 und S. 15 f.). Bei diesen finanziellen Verhältnissen erscheint es nicht billig, dem Antragsgegner trotz seiner Schuldunfähigkeit die Kosten aufzuerlegen. Die Kosten des Vorverfahrens sowie des erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, sind somit auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der amtliche Verteidiger des Antragsgegners, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, reichte anlässlich der Berufungsverhandlung die Honorarnote für seinen Aufwand im Berufungsverfahren ein (Urk. 96). Die geltend gemachten Aufwendungen sind ausgewiesen, weshalb lic. iur. X._____ für das zweitinstanzliche Verfahren mit Fr. 4'800.– inklusive Mehrwertsteuer (aufgerundet) aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist.

- 24 - Es wird beschlossen:

E. 2.4

Diese Überlegungen des Gutachters sind zwar nachvollziehbar und überzeugend, doch ist zu berücksichtigen, dass das Gutachten im heutigen Zeitpunkt über ein Jahr alt ist. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss ein Gutachten, auf welches betreffend die Frage einer Massnahme abgestellt wird, insofern aktuell sein, als Gewähr dafür zu bestehen hat, dass sich die Ausgangslage seit seiner Erstellung nicht gewandelt hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_335/2012 vom 13. August 2012, E.2.1). Hat ein früheres Gutachten mit Ablauf der Zeit und zufolge veränderter Verhältnisse an Aktualität eingebüsst, sind neue Abklärungen erforderlich (Urteil des Bundesgerichts 6B_835/2017 vom 22. März 2018, E 5.3.2; BGE 134 IV 246, E.4.3). Gemäss BGE 128 IV 2.4.6, E. 3.4. ist ferner zu bedenken, dass nach neuerer forensisch-psychiatrischer Lehre Gefährlichkeitsprognosen lediglich für den Zeitraum eines Jahres mit genügender Zuverlässigkeit gestellt werden könnten und sich Therapieverläufe nicht antizipieren lassen.

- 18 -

E. 2.5

Gemäss den oben wiedergegebenen glaubhaften Aussagen des Antragsgegners, welche durch einen aktuellen psychiatrischen Bericht seines behandelnden Arztes Dr. med. G._____ und eine Arbeitsbestätigung gestützt werden (Prot. II S. 5 ff., Urk. 95/1-2), haben sich die von Dr. med. F._____ angeführten Faktoren, welche er seiner Beurteilung zugrunde gelegt hat, inzwischen grundlegend geändert. Nachdem der Antragsgegner am 18. Dezember 2017, d.h. nach rund sieben Monaten ohne Unterbruch aus der Untersuchungshaft entlassen wurde, begab er sich freiwillig am 2. Februar 2018 für einen stationären Aufenthalt in die PUK. Im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung am 8. Februar 2018 befand er sich somit seit sechs Tagen in der Klinik. Gemäss damaligem Verlaufsbericht sei beim Antragsgegner zu Beginn des Aufenthalts ein manisches Zustandsbild festzustellen gewesen, welches durch eine Gereiztheit, Anspannung und Schlaflosigkeit gekennzeichnet war. Die Symptomatik sei mit einer verminderten Stress- und Frustrationstoleranz einhergegangen. Nachdem er in der Klinik auf Olanzapin eingestellt worden sei, sei es zu einer Besserung der Symptomatik gekommen, jedoch habe der Antragsgegner sich im Kontakt immer wieder fordernd und angespannt gezeigt (Urk. 74). Gemäss dem psychiatrischen Bericht von Dr. med. G._____ sei der Antragsgegner bis am 9. März 2018 - mithin während rund eines Monats - in der PUK hospitalisiert gewesen. Danach habe die Leitende Ärztin der PUK, Dr. med. J._____, die Notwendigkeit einer weiteren stationären Behandlung als nicht mehr gegeben erachtet und eine Fortsetzung der Behandlung in ambulantem Rahmen, als Nachbehandlung einer erfolgreich abgeschlossenen stationären Behandlung, befürwortet. Sie habe den Antragsgegner an Dr. med. G._____ überwiesen. Seit dem Austritt aus der PUK sei der Antragsgegner bei Dr. med. G._____ in regelmässiger ambulanter Behandlung, in der Regel in wöchentlichen Intervallen. Daneben habe er sich auch in regelmässige ambulante Behandlung bei seinem Hausarzt Dr. med. K._____ begeben. Die beim Austritt aus der PUK für die Behandlung der bipolaren affektiven Störung verordneten Medikamente habe der Antragsgegner regelmässig eingenommen. Seit seiner Entlassung aus der Unter-

- 19 - suchungshaft im Dezember 2017 wohne er zusammen mit seinen Schwestern bei seinen Eltern in L._____. Er sei beim Sozialamt in L._____ anhängig und ihm sei eine 100% IV-Rente zugesprochen worden. Er nehme regelmässig an einem Arbeitsprogramm bei H._____ in ... teil. Dort arbeite er von Montag bis Donnerstag jeweils von 12.00 Uhr bis 16.30 Uhr. In der restlichen Zeit beteilige er sich an der Führung des Haushaltes.

Während der Dauer der ambulanten Behandlung sei der Antragsgegner stets zuverlässig und kooperativ in der Einhaltung der Termine. Er zeige bezüglich Antrieb, Stimmungslage und Affektivität sowie des Gedankenganges keine Symptome, die auf einen aktuellen floriden manischen oder depressiven Zustand hinweisen würden. Er habe im Rahmen der ambulanten Behandlung nie irgendwelche aggressiven oder feindseligen Gedanken geäußert. Er sei einsichtig darin, dass er im akut manischen Zustand während des Klinikaufenthaltes ein Verhalten an den Tag gelegt habe, das bedrohlich und angstauslösend gewirkt habe. Aus diesem Grunde sehe er auch die Notwendigkeit einer medikamentösen Einstellung zur Verhinderung einer Exazerbation der bipolaren Störung ein. Eine stationäre Behandlung erachtet Dr. med. G._____ derzeit entsprechend der Beurteilung der PUK auch heute nicht als angebracht (Urk. 95/1). Es ist somit festzuhalten, dass sich der Antragsgegner seit dem 18. Dezember 2017 - und somit seit rund einem $\frac{3}{4}$ Jahr - wohl verhalten hat (Urk. 86 und Prot. II S. 13). Zudem haben sich seine Lebensumstände dahingehend geändert, als er nun eine geregelte Tagesstruktur hat. Er arbeitet seit Juli 2018 zu einem Pensum von 18 Wochenstunden für H._____ und hilft daneben seinen Eltern im Haushalt (Urk. 95/2, Prot. II S. 8 f. und S. 13). Das Verhältnis zu seinen Eltern ist gut. Er spricht mit ihnen über das Vorgefallene und wird von ihnen mental unterstützt (Prot. II S. 15). So wurde er auch von seinem Vater zur Berufungsverhandlung begleitet (Prot. II S. 3). In finanzieller Hinsicht wurde dem Antragsgegner inzwischen eine 100% IV-Rente zugesprochen, so dass er ab Oktober 2018 monatlich einen Betrag von Fr. 1'400.- erhalten wird. Schulden hat er keine (Prot. II S. 12 und S. 15 f.). Der Antragsgegner und seine Ehefrau haben sich im Eheschutzverfahren geeinigt und dabei auch die Kontakte zur Tochter geregelt, wobei eine Beistandschaft errichtet wurde. Er sieht seine achtjährige Tochter jeden Samstag, was ihm wichtig ist, und worüber sich auch die Tochter freut

- 20 - (Prot. II S. 6 ff.). Zu seiner eigenen Beistandin hat er ebenfalls regelmässigen Kontakt (Prot. II S. 8). Zudem geht er regelmässig in die ambulante Behandlung bei Dr. med. G._____ und nimmt seine Medikamente zuverlässig ein. Er ist krankheitseinsichtig und begreift, dass er einen Fehler gemacht hat, wobei ihm das Vorgefallene leid tut (Prot. II S. 14). Damit hat sich die Ausgangslage, wie sie sich Dr. med. F._____ im Zeitpunkt der Erstellung seines Gutachtens präsentierte (Neigung zu Behandlungsabbrüchen, fehlende Krankheitseinsicht, mangelnde Compliance, instabile familiäre und soziale Situation, instabile Finanz- und Wohnverhältnisse, unzureichende hilfreiche Kontakte), beträchtlich gewandelt. Die familiäre Situation des Antragsgegners hat sich stabilisiert (Eltern/Ehefrau/Tochter) und seine Wohnsituation hat sich entspannt. Zudem ist er in den Arbeitsprozess eingebettet und hat eine Tagesstruktur. Auch die finanzielle Situation des Antragsgegners hat sich durch die Zusage einer IV-Rente verbessert. Darüber hinaus nimmt der Antragsgegner die ihm zur Verfügung stehenden Hilfsstrukturen (Beistände/Ärzte) in Anspruch, begibt sich regelmässig in die ambulante Therapie, nimmt seine Medikamente zuverlässig und zeigt sich krankheitseinsichtig. Da die obgenannten Kriterien bei der Einschätzung der Rückfallgefahr und der Beurteilung der Zweckmässigkeit einer Massnahme durch Dr. med. F._____ eine massgebliche Rolle spielten, rechtfertigt es sich, aufgrund der veränderten Verhältnisse von seiner Empfehlung abzuweichen und in Übereinstimmung mit der Schlussfolgerung von Dr. med. G._____ davon auszugehen, dass eine stationäre Massnahme nicht mehr angebracht erscheint. Vielmehr gebietet der Grundsatz der Verhältnismässigkeit vorliegend, dass eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen)

anzuordnen ist. IV. Entschädigung für Untersuchungshaft 1. Vorbemerkungen

E. 3

Würdigung der Beweismittel

E. 3.1

Was den im Antrag der Staatsanwaltschaft beschriebenen Sachverhalt im engeren Sinn anbelangt, bestreitet der Antragsgegner – soweit ersichtlich – lediglich den Vorwurf, er habe, als sich B._____ und C._____ in Begleitung von E._____ zurückgezogen hätten, weiterhin ein aufgebrachtes Verhalten an den Tag gelegt und dabei gesagt, er werde töten bzw. "i töte eu" und an B._____ gerichtet – "i töte di" (Urk. 73 S. 4 f. und S. 7). Im Übrigen wird der Wortlaut des Antrages der Staatsanwaltschaft und die durch die Vorinstanz erfolgte Sachverhaltserstellung nicht beanstandet.

E. 3.2

Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass sich der im Antrag der Staatsanwaltschaft geschilderte Sachverhalt erstellen lasse, allerdings mit zwei Ausnahmen: So könne zu Gunsten des Antragsgegners nicht davon ausgegangen werden, dass dieser die Faust geballt und diese erhoben und zugleich mit seinem linken Zeigefinger auf B._____ gedeutet habe (Urk. 84 S. 15). Ebenso wenig könne der Wortlaut der im Antrag der Staatsanwaltschaft behaupteten Todesdrohung,

- 8 - die der Antragsgegner ausgestossen haben soll, als sich B._____ und C._____ mit E._____ bereits auf dem Rückzug befunden hätten, erstellt werden. Allerdings sei davon auszugehen, dass der Antragsgegner sich auch während des Rückzugs sowohl gegenüber B._____ als auch C._____ drohend verhalten habe (Urk. 84 S. 16). Das

Verschlechterungsverbot im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO untersagt es den Rechtsmittelinstanzen nicht, in ihren Erwägungen die Tat frei zu beurteilen. Entscheidend ist, dass sich dies nicht in einem schärferen Schuldspruch oder einer härteren Sanktion im Dispositiv niederschlägt (Urteil des Bundesgerichts 6B_863/2013 vom 10. Juni 2014, E. 5.9; BGE 139 IV 282 E. 2.6). Vorliegend kommt ein schärferer Schuldspruch oder eine härtere Sanktion ohnehin nicht in Betracht, zumal der Antragsgegner unbestrittenermassen schuldunfähig war und insofern kein Schuldspruch erfolgt und keine Strafe verhängt wird. Auf ein Verfahren gegen eine schuldunfähige Person übertragen, ist zu schliessen, dass Änderungen der im angefochtenen Entscheid vorgenommenen Sachverhaltserstellung durch die Rechtsmittelinstanz möglich sind, soweit sich an der Feststellung, welche Tatbestände eine schuldunfähige Person erfüllt hat, nichts zu Lasten des Antragsgegners ändert. Da heute darüber zu entscheiden ist, ob statt einer stationären Massnahme eine ambulante anzuordnen sei, stellt sich die Frage eines Verstosses gegen das Verschlechterungsverbot ohnehin nicht (vgl. zum Ganzen BSK-StGB I-Heer N 22 ff. zu Art. 56).

E. 3.3

Ergänzend und präzisierend ist daher zur Sachverhaltserstellung der Vorinstanz (Urk. 84 S. 4 ff.) zu bemerken, dass die Auseinandersetzung des Antragsgegners mit B._____ und C._____ unvermittelt eskalierte und eine schnelle Dynamik annahm. Wenn die drei betroffenen Personen in ihren beiden Befragungen nicht bis ins letzte Detail deckungsgleich aussagten, vermag dies ihrer Glaubwürdigkeit über das Ganze gesehen grundsätzlich keinen Abbruch zu tun.

E. 3.4

Was die dem Antragsgegner vorgeworfene Geste mit der erhobenen Faust und dem Zeigefinger anbelangt, ist zu sagen, dass B._____, nachdem er in seiner Befragung als polizeiliche Auskunftsperson berichtete, der Antragsgegner sei bis auf ca. 40 cm mit erhobener Hand auf ihn zugekommen (D2/6 S. 1), als Privatklä-

- 9 - ger ausführte, der Antragsgegner habe die rechte Hand erhoben, diese zur Faust geballt und mit dem linken Zeigefinger auf ihn gezeigt (Urk. 8 S. 4). Ähnlich sagte der Pfleger E._____ als Zeuge aus. Gemäss seiner Darstellung habe der Antragsgegner einen Arm erhoben und die Hand zu einer Faust geballt und B._____ so gedroht (Urk. 9 S. 3). Dabei sei der Antragsgegner so nahe gewesen, dass er B._____ in dieser Situation mit der Faust hätte treffen können (Urk. 9 S. 5). Obwohl der Antragsgegner bestritt, eine Faust gemacht zu haben, gab er immerhin zu, den Finger gegen B._____, der ihn provoziert habe, erhoben zu haben (Urk. 4/3). Dass sein Arm nach oben ging, bestätigt somit der Antragsgegner selbst. Wenn auch der ebenfalls anwesende C._____ nichts zu einer solchen Geste des Antragsgegners mit der Faust oder gemäss der Version des Antragsgegners mit dem Finger aussagte, kann sie aufgrund der spontanen und fast übereinstimmenden Aussagen von B._____ und E._____ als erstellt betrachtet werden.

E. 3.5

Bezüglich der dem Antragsgegner vorgeworfenen Drohung, mit den Worten, er werde töten oder "i töte di" bzw. "i töte eu", konnte E._____ zwar bestätigen, dass es während ihres Rückzugs nach wie vor sehr laut war, jedoch nicht, dass solche Worte gefallen seien (Urk. 9 S. 4). C._____ erwähnte gegenüber der Polizei, der Antragsgegner habe während des Rückzugs etwas geschrien, wobei er glaube, dass der Inhalt dieser Äusserung gewesen sei, er werde alle töten (D2/5 S. 2). Seinen Aussagen in seiner zweiten Befragung als Privatkläger ist zu entnehmen, dass er sich zwar noch erinnerte, dass der Antragsgegner während des Rückzugs etwas rief, jedoch nicht mehr daran, was es war. Nur auf ausdrücklichen Vorhalt der Aussage von B._____, der Antragsgegner habe gegen den Schluss des Vorfalles "Ich töte eu, ich töte dich" gerufen, erklärte C._____, er erinnere sich nicht so genau. Aber es könne gut sein, dass dieser dies so gesagt habe (Urk. 7 S. 7). Einzig B._____ führte zunächst anlässlich seiner ersten Befragung als polizeiliche Auskunftsperson spontan aus, der Antragsgegner habe ihnen – während sie sich ins Büro zurückgezogen hätten – nachgerufen, dass er sie töten werde (D2/6 S. 1), wobei er später – wiederum spontan – präziserte, der Antragsgegner habe ihnen am Schluss nachgerufen, "ich töte eu, ich töte dich" (D2/6 S. 2). In seiner zweiten Befragung als Privatkläger führte er, nachdem er

- 10 - zunächst den Vorfall bis zum Rückzug geschildert hatte, auf Frage, ob der Antragsgegner sich noch anderweitig als bis dahin geschildert drohend geäussert habe, aus, dieser habe, als sie sich ins Büro zurückgezogen hätten, nachgerufen, er werde töten (Urk. 8 S. 4). Auf späteren Vorhalt seiner genauen Aussagen bei der Polizei, erklärte er, er wisse den genauen Wortlaut nicht mehr. Auf jeden Fall habe er den Wortlaut "ich töte" gehört (Urk. 8 S. 6). Alle drei während des Vorfalls anwesenden Mitarbeiter erklärten somit, dass der Antragsgegner heftig herum-schrie, als sie sich zurückzogen. Dass er dabei auch eine Todesdrohung im Sinne des Antrages der Staatsanwaltschaft ausstiess, ist aufgrund der überzeugenden und soweit klaren Aussage von B._____ als erstellt zu betrachten. Seine Version wird letztlich durch die Schilderung von C._____, der sich zwar nicht mehr genau an den Wortlaut erinnerte, bestätigt.

E. 4

Rechtliche Würdigung

E. 4.1

Das von der Vorinstanz erstellte Verhalten samt den Äusserungen des Antragsgegners ist auch unter Berücksichtigung der vorstehenden Präzisierung als Drohung im Sinne von Art. 180 StGB oder Art. 285 StGB zu qualifizieren. Dies deshalb, weil den beiden Adressaten, B._____ und C._____ verbal oder mit Gesten ein Leid in Aussicht gestellt wurde, worauf diese sich glaubhaft und nachvollziehbar ängstigten. Da das drohende Verhalten und die drohenden Äusserungen während des Rückzugs nicht nur an B._____, sondern auch an C._____ gerichtet war, bejahte die Vorinstanz zutreffend die Verletzung zweier selbständiger Rechtsgüter und dementsprechend eine mehrfache Tatbegehung. Die Verteidigung macht geltend, das von Art. 285 StGB geschützte Rechtsgut sei die öffentliche Gewalt bzw. das reibungslose Funktionieren der staatlichen Organe. Es soll nicht der einzelne Beamte aus einem Gros an Beamten, welche eine amtliche Aktion ausführen würden, geschützt werden. Die in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ausgeführte Handlung des Antragsgegners habe die öffentliche Gewalt bzw. die Beamten in Ausführung ihrer amtlichen Tätigkeit behindert und nicht einen Einzelnen oder mehrere Personen. Damit sei von einer einmaligen (und nicht von einer mehrfachen) Behinderung zu sprechen (Urk. 94 S. 4 f.). Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Das Schutzob-

- jekt von Art. 285 StGB ist nicht nur die öffentliche Gewalt, sondern auch die körperliche Integrität des öffentlichen Funktionärs bei der Verrichtung amtlicher Aufgaben (BSK StGB II-Heimgartner, N 2 zu Vor Art. 285; OFK/StGB-Isenring, N 6 zu Art. 285). Folgerichtig wird denn auch der Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB, welcher individuelle Rechtsgüter schützt, von Art. 285 StGB konsumiert (BSK StGB II-Heimgartner, N 29 zu Art. 285).

E. 4.2

Dass B._____ und C._____ im fraglichen Zeitpunkt und im Kontext der zwangsweisen Rückbehaltung des Antragsgegners, während welcher ihm eine Verlegung in die geschlossene Abteilung der Klinik eröffnet wurde, als Beamte im Sinne von Art. 285 StGB zu betrachten waren, wird von der Verteidigung, die den Tatbestand der Gewalt- und Drohung gegen Behörden und Beamte als objektiv erfüllt betrachtet (Urk. 73 S. 1), wenigstens was das Verhalten des Antragsgegners gegenüber B._____ anbelangt, offensichtlich nicht bestritten.

E. 4.3

Den Überlegungen der Vorinstanz (Urk. 84 S. 17 ff.) ist ohne Weiteres, d.h. auch mit Bezug auf C._____ beizupflichten. Als Beamter ist zu betrachten, wer eine öffentlich-rechtliche Funktion ausübt bzw. eine dem Gemeinwesen zustehende öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnimmt (BSK StGB II-Heimgartner, N 2 zu Vor Art. 285). Den Tatbestand erfüllt, wer während einer gegen ihn gerichteten Handlung mit amtlichem Charakter eine Drohung ausstösst (BSK StGB II-Heimgartner, N 14 zu Art. 285). Hindert Klinikpersonal einen fürsorgerisch eingewiesenen Patienten am Verlassen der Einrichtung, schränkt es seine Bewegungsfreiheit innerhalb der Klinik weiter ein oder gibt es ihm Verhaltensanweisungen gestützt auf die Anstaltsordnung etc., ist der amtliche Charakter einer Handlung und demzufolge die entsprechende objektive Voraussetzung für die

Anwendung von Art. 285 StGB ohne Weiteres gegeben. Reagiert der Patient in einer solchen Situation mit einer Gewalttätigkeit oder einer Drohung gegenüber dem Personal, erfüllt er den fraglichen Tatbestand. So bestätigte auch das Bundesgericht in einem Urteil vom 20. Januar 2009 eine Bestrafung wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte im Sinne von Art. 285 StGB, nachdem sich ein fürsorglich untergebrachter Patient der Anweisung des Personals, das allgemeine Rauchverbot im Spital zu respektieren und das Rauchen zu unterlassen sowie die von ihm in das

- 12 - Lavabo geworfenen Zigarettenstummel zu entfernen, widersetzt hatte und handgreiflich geworden war (Urteil des Bundesgerichts 6B_834/2008 vom 20. Januar 2009, Erw. 3.2.).

E. 4.4

C._____ und B._____ waren im Begriff, dem fürsorglich untergebrachten Antragsgegner den Entscheid, ihn in den geschlossenen Bereich der Klinik zu verlegen, zu eröffnen, als die Drohungen fielen. Diese Verlegung bzw. das Gespräch zur Orientierung ist aufgrund dieser Darlegungen zweifellos als Amtshandlung zu qualifizieren. Auch den subjektiven Tatbestand bejahte die Vorinstanz zu Recht (Urk. 84 S. 20).

E. 4.5

Folglich ist festzustellen, dass der Antragsgegner den Tatbestand der Drohung gegen Beamte im Sinne von Art. 285 StGB mehrfach erfüllte.

E. 5

Rechtswidrigkeit

E. 5.1

Die Verteidigung stellt sich auf den Standpunkt, die von B._____ und C._____ ausgeführte Amtshandlung sei zwar nicht schlechthin nichtig, aber immerhin materiell rechtswidrig gewesen, weil das Ermessen überschritten, wenn nicht gar missbraucht wurde, zumal man den Antragsgegner wegen eines Besuchs bei einer Patientin, die ihn darum gebeten habe, sanktionieren wollen (Urk. 73 S. 7).

E. 5.2

Selbst wenn dem so gewesen wäre, würde eine solche Situation die massive Entgleisung des Antragsgegners keineswegs rechtfertigen. Der Vorinstanz ist daher zuzustimmen, dass keine Rechtfertigungsgründe gegeben sind (Urk. 84 S. 21). III. Sanktion/Massnahme 1. Ausgangslage

E. 7

September 2009, E. 3.1 f.). Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3 StGB). Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Massnahme anordnen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht, und zu erwarten ist, dass damit der Gefahr weiterer Straftaten begegnet werden kann (Art. 59 Abs. 1 StGB). Für die Anordnung einer ambulanten Massnahme gelten die gleichen Voraussetzungen, mit der Ausnahme, dass bereits eine Übertretung als Anlasstat in Betracht fällt (Art. 63 Abs. 1 StGB). Erscheint sowohl eine ambulante als auch eine stationäre Massnahme geeignet, der Rückfallgefahr zu begegnen bzw. der Behandlungsbedürftigkeit des Täters Rechnung zu tragen, so gebietet

der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dass diejenige Massnahme anzuordnen ist, welche den Täter am wenigsten beschwert (Art. 56a Abs. 1 StGB).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.